

B E S C H L U S S V O R L A G E

			<u>Vorlage-Nr.: B 01/0068</u>	
402 - Kinderbetreuung und Jugendarbeit			Datum: 07.02.2001	
Bearb.	: Frau Diedrichs	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 402.1/ti		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für junge Menschen	06.06.2001
Ausschuss für junge Menschen	04.07.2001
Stadtvertretung	25.09.2001

Tagespflege Erfahrungsbericht, künftige Entwicklung

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für junge Menschen empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss:

Die Richtlinien der Stadt Norderstedt zur Förderung der Betreuung bei Tagesmüttern in der seit 01.08.1999 geltenden Fassung werden zum 31.12.2001 außer Kraft gesetzt.

Der Ausschuss für junge Menschen beschließt:

1. Die Stadt kündigt den mit dem Verein Tagespflege Norderstedt e. V. am 02.06.1999 geschlossenen Vertrag über die Aufgabenübertragung (Festsetzung und Auszahlung des städtischen Zuschusses für die Betreuung von Kindern in anerkannten Tagespflegestellen) fristgerecht zum 31.12.2001.
2. Die Stadt bietet dem Verein Tagespflege Norderstedt e. V. den Abschluss eines neu auszuhandelnden Vertrages ab 01.01.2002 an. Zielsetzung dieses Anschlussvertrages:
 1. Bezuschussung der Kreisfälle ausschließlich nach Kreisrichtlinien; direkte verwaltungstechnische Abwicklung mit dem Kreis Segeberg als zuständiger Aufgabenträger.
 2. Bezuschussung aller übrigen Fälle (einkommensabhängig und –unabhängig) durch Pauschalbeträge im Rahmen der verfügbaren Mittel als freiwillige Leistung der Stadt; Fördersumme 60.000,00 DM jährlich; Bearbeitungspauschale 15.000,00 DM jährlich.
 3. Mindestkriterien für die Verteilung der Fördersumme:
 - Vorrang der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen
 - ergänzende Betreuung nur in anerkannten Tagespflegestellen
 - 1. Wohnsitz in Norderstedt
 - Wegfall der Förderung mit Ende der Grundschulzeit
 - Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten
 - Förderung durch festzulegende Pauschalbeträge, ggf. gestaffelt nach dem zeit-lichen Betreuungsumfang
 - kein Rechtsanspruch auf Förderung

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	-------------------------------------------------------------	--------------

3. Die Stadt teilt dem Kreis Segeberg mit, dass sie zum 01.01.2002 die Abwicklung der Tagespflege, soweit sich dies auf die Umsetzung der Richtlinien des Kreises Segeberg zur finanziellen Förderung von Kindern in Tagespflege (Stand: 01.01.2000) bezieht, nicht mehr wahrnehmen wird. Es ist Sache des Kreises als zuständiger Aufgabenträger, die Abwicklung seiner Aufgabe zu organisieren.
4. Soweit der Verein Tagespflege Norderstedt e. V. die wirtschaftliche Absicherung der Tagesmütter durch die Bezahlung von Urlaubs- und Krankheitstagen verfolgt, ist dies kein Anliegen der Kinderbetreuung.

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:	4541.70731
Haushaltsplan:	Verwaltungshaushalt
Ausgabe:	75.000,00
Mittel stehen zur Verfügung:	ja
Folgekosten/Jahr:	75.000,00

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachverhalt

Die Tagespflegeförderung ist eine gesetzliche Leistung der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 23 SGB VIII. Zuständiger Aufgabenträger ist der Kreis Segeberg als Träger der örtlichen Jugendhilfe. Die Stadt hat daneben als freiwillige Leistung Zuschüsse im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach eigenen Richtlinien gewährt. Durch Vertrag vom 02.06.1999 hat die Stadt dem Verein Tagespflege Norderstedt e. V. mit Wirkung vom 01.08.1999 die Aufgabe übertragen, die Zuschüsse für die Betreuung von Kindern in anerkannten Tagespflegestellen festzusetzen und auszuführen. Der Kreis war über die Aufgabenübertragung an den Verein unterrichtet und hat in diesem Zusammenhang darauf bestanden, dass ihm durch den Verein ein eigenes Prüfungsrecht eingeräumt wird. Ansonsten hat er darauf bestanden, keine rechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein einzugehen. Hintergrund des Vertrages waren die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorherrschenden Rahmenbedingungen.

Rückwirkend zum 01.01.2000 hat der Kreis – für Stadt und Verein überraschend – seine Förderrichtlinien grundlegend geändert. Ein Abgleich der Kreisrichtlinien (Stand: 01/2000) und der Stadtrichtlinien (Stand: 08/1999) zeigt, dass sehr unterschiedliche Förderungsvoraussetzungen gegeben sind. Das Nebeneinander unterschiedlicher Fördersysteme ist in der praktischen Abwicklung aufwendig und führt zu nicht vermittelbaren Unterschieden in der Bezuschussung. Der Kreis drängt die Stadt wegen der Neufassung seiner Förderrichtlinien auf eine Aussage, wie sie die Abwicklung der Tagespflege im Verhältnis Kreis/Stadt künftig gestalten will.

Der Fachbereich hat im Rahmen des Berichtswesens, beginnend ab Bericht T 2.99, laufend über die Entwicklung der Aufgabe Tagespflege berichtet. Seit dem Bericht T 1.2000 hat der Fachbereich zum Produkt 14.02.02 wiederholt darauf hingewiesen, dass Anpassungsentscheidungen für die Aufgabenübertragung und für die Abfassung der Stadtförderungsrichtlinien erforderlich sind.

Die grundsätzliche Frage ist, ob es unter den geänderten Rahmenbedingungen überhaupt noch angezeigt ist, dass die Stadt die Tagespflege mit freiwilligen Zuschüssen fördert.

1. Die Gründe, die dafürsprechen:

- Ergänzung des Betreuungsangebots durch flexible Betreuungszeiten
- Ergänzung des Betreuungsangebots insbesondere für Kinder unter drei Jahren (§ 27 KiTaG)
- Förderung qualifizierter Tagespflege zur Sicherung einer pädagogischen Anforderungen genügenden Kinderbetreuung

2. Die Gründe, die dagegensprechen:

- Tagespflegeförderung ist Kreisaufgabe

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

- Kreis hat die Einzelfallförderung seit 01/2000 durch deutlich gestiegene Förderbeträge verbessert
- unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand durch das Nebeneinander von zwei Fördersystemen
- Unterschiede in der Zuschussberechnung sind Antragstellern und Tagesmüttern nicht vermittelbar
- geringe Fallzahl (laut Prüfbericht 2000 12 Fälle nach Stadtrichtlinien und 15 Fälle nach Kreisrichtlinien)
- Auslastung der eigenen Kindertageseinrichtungen vorrangig
- Deckung des Mehrbedarfs vorrangig, der durch die vertragliche Absicherung der nichtstädtischen Kindergartenträger entstehen wird, geschätzter Mehrbedarf pro Jahr: rd. 1 Mio. DM
- Tagespflegestelle erfüllt nicht mehr den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (Ablauf der Übergangsregelung zum 31.12.1998)

Die geringe Fallzahl von 12 Stadtfällen und 15 Kreisfällen hängt damit zusammen, dass die einkommensunabhängige Förderung ab 01.04.2000 zunächst vorläufig und seit 01.08.2000 endgültig durch den Verein eingestellt worden ist. Diese Maßnahme war notwendig geworden, weil sonst die vertraglich zur Verfügung gestellte Fördersumme von 168.000,00 DM pro Jahr nicht ausgereicht hätte.

Die Stadt trägt nach § 8 KiTaG dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertageseinrichtungen geschaffen und betrieben werden. Nach Ablauf der Übergangsregelung ersetzt eine Tagespflegestelle keinen Einrichtungsplatz. Die Auslastung der eigenen Kindertageseinrichtungen ist seit 1999 im Kindergarten- und Hortbereich rückläufig. Es besteht deshalb vordringlich ein Interesse daran, die in den Einrichtungen vorhandenen Plätze zu besetzen. Für die Verbesserung der Versorgung mit Krippenplätzen ist für 2002 die Errichtung einer neuen Einrichtung geplant.

Die mit den 16 Trägern nichtstädtischer Einrichtungen abgeschlossenen Finanzierungsverträge verursachen nach dem heutigen Erkenntnisstand Mehrkosten in Höhe von rund 1 Mio. DM pro Jahr. Die Stadt ist gehalten, ihre vertraglich eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint eine Konzentration der Stadt auf ihre eigentlichen Kernaufgaben angezeigt.

Am 31.01.2001 und am 21.03.2001 hat mit Vertreterinnen des Vereins Tagespflege ein Gespräch über die bisherigen Erfahrungen mit der Aufgabenübertragung sowie über die Vorstellungen des Vereins zur künftigen Entwicklung der Tagespflege stattgefunden. Es liegt auf der Hand, dass sich der Verein für seine Vereinsziele, nämlich für die Förderung der Tagespflege, ausspricht. Über den Inhalt des Gespräches vom 21.03.2001 ist der Ausschuss am 04.04.2001 durch Übersendung des Gesprächsvermerks vom 04.04.2001 unterrichtet worden.

Der Verein bestätigte die rückläufige Entwicklung der Fallzahlen. Dies liegt einerseits an der Einstellung der einkommensunabhängigen Förderung und andererseits daran, dass eine gewisse Professionalisierung der Tagespflege zu beobachten ist. Die Tagespflege wird jetzt überwiegend durch anerkannte, entsprechend qualifizierte Tagesmütter ausgeübt, die mehrere Kinder gleichzeitig betreuen. Der sogenannte graue Markt (Nachbarin betreut ein Kind vorübergehend unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel) bildete sich zurück. Das ist eine begrüßenswerte Entwicklung.

Gleichzeitig bestätigte der Verein, dass die unterschiedlichen Förderbedingungen von Kreis und Stadt Probleme bereiten. In der Praxis sieht es so aus, dass die Tagesmutter mit den Eltern unterschiedliche Verträge schließen muss, je nach dem, ob das Kind nach Kreisrichtlinien (Abzug der Fehltage durch Urlaub und Krankheit, keine Geschwisterermäßigung) oder nach Stadtrichtlinien (Anerkennung von bis zu 20 Urlaubstagen pro Jahr, kein Abzug bei Kurzfehlzeiten wegen Krankheit, Geschwisterermäßigung möglich) gefördert wird. Dieses Nebeneinander unterschiedlicher Regelungen ist nach außen nicht vermittelbar und verursacht beim Verein mehr Verwaltungsaufwand.

Vereinzelte Fälle gegeben, in denen Eltern Zweitanträge direkt beim Kreis gestellt haben. Davon hat der Verein nur erfahren, wenn der Kreis nach der Anerkennung der gewählten Tagesmutter gefragt hat.

Als Ergebnis dieser Erfahrungen spricht der Verein sich für eine kombinierte Lösung aus Kreis- und Stadtrichtlinien für die einkommensschwachen Antragsteller aus, d. h. Förderung der Kreisfälle (zurzeit 15 Fälle) nach Kreisrichtlinien **und** Nichtabzug von Fehlzeiten plus Geschwisterermäßigung (wie Stadtrichtlinie).

Für die einkommensunabhängige Förderung schlägt der Verein vor, einen pauschalierten Zuschuss in Höhe von 50,00 DM für eine Halbtagsbetreuung und 70,00 DM für eine Ganztagsbetreuung zu gewähren. Hintergrund dieser pauschalen Förderung ist der Wunsch des Vereins, die "Szene im Auge zu behalten". Eine Förderung aus

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

öffentlichen Mitteln erfolgt nur, wenn anerkannte Tagesmütter die Betreuung übernehmen. Der Verein versteht diese Förderung als Mittel, den sogenannten grauen Markt klein zu halten.

Aus Sicht des Fachbereichs bedeutet die Vermischung der Fördersysteme Kreis und Stadt einen unangemessen hohen Verwaltungsaufwand. Es ist eine klare Trennung zwischen der gesetzlichen Jugendhilfe (Kreisaufgabe) und freiwilligen Leistungen der Stadt erforderlich. Unter den gegenwärtigen Bedingungen ist in der Praxis ein anstrengendes Dreiecksverhältnis Kreis-Stadt-Verein entstanden. Die Stadt bleibt sowohl vonseiten des Kreises (Kreis zahlt nur an Stadt, lehnt rechtliche Bindung gegenüber dem Verein ab) als auch vonseiten des Vereins (braucht Unterstützung bei Grundsatzfragen und Vermittlung zum Kreis) eingebunden. Nach dem Gesamteindruck des Fachbereichs bindet eine vergleichsweise kleine Fallgruppe (zurzeit ca. 30 Fälle) einen unangemessen hohen Anteil an Verwaltungskapazität bei der Stadt. Diese Kapazität muss von anderen Planstellen aufgebracht werden, weil die ursprünglich vorhanden gewesene Planstelle "Tagespflegeförderung" abgeschafft worden ist.

Deshalb spricht sich der Fachbereich dafür aus, dass Antragsteller, die nach den Kreisförderungsrichtlinien Zuschüsse erhalten, von einer darüber hinausgehenden Förderung durch die Stadt ausgeschlossen sind. Die Aufgabenerledigung für die Kreisfälle zu gewährleisten, ist Sache des Kreises als zuständiger Aufgabenträger (siehe Ziffer 3 des Beschlussvorschlages). Mit Vertrag vom 15.02./21.02.1997 hat der Kreis dem Verein Tagespflege Norderstedt e. V. die Beratung in Sachen Tagespflege und die Anerkennung und Vermittlung von Tagespflegestellen übertragen. Es ist deshalb nicht nachzuvollziehen, weshalb er bisher nicht bereit war, auch die Festsetzung und Auszahlung der Kreiszuschüsse auf den Verein zu übertragen und sich das Wissen und Können des Vereins nutzbar zu machen.

Um dem Interesse einer Kinderbetreuung durch qualifizierte Tagespflege zu dienen, bietet es sich an, den Eltern, die nicht unter die Kreisförderungsrichtlinien fallen, einen pauschalierten Zuschuss zur Tagespflege als freiwillige Leistung der Stadt zu gewähren. Dieser finanzielle Anreiz würde nach den bisherigen Erfahrungen des Vereins einen großen Teil der Eltern veranlassen, die vom Verein empfohlenen Tagespflegestellen in Anspruch zu nehmen. Dadurch wäre für die Kinder, die in Tagespflege betreut werden, ein bestimmter Betreuungsstandard gewährleistet. Insoweit folgt der Fachbereich dem Vorschlag des Vereins vom 13.03.2001 nur zum Teil, und zwar der Ziffer 1 in modifizierter Form (nur noch Pauschalzuschüsse) sowie der Ziffer 3. Für diesen Zweck wird eine Summe in Höhe von 60.000,00 DM jährlich vorgeschlagen. Die Verteilungskriterien wären in dem Anschlussvertrag im Einzelnen zu regeln (siehe Ziffer 2 des Beschlussvorschlages). Ziffer 2 des Vereinsvorschlages ist an die Gleichstellungstelle verwiesen worden. Die Vertreterinnen des Vereins sind zur Sitzung geladen worden, um ihre Sicht der Dinge selbst vortragen zu können.

Wie die Erfahrungen seit August 1999 zeigen, ist die Bündelung der Aufgaben Tagespflege bei einem Träger (Verein Tagespflege) für die Sache insgesamt durchaus sinnvoll. Derzeit unbefriedigend ist die Dreiecksbeziehung Kreis-Stadt-Verein mit den entsprechenden Reibungsverlusten. Grundsätzlich vorstellbar wären zwei vertragliche Beziehungen (Kreis und Verein wegen Umsetzung der Kreisförderungsrichtlinien sowie Stadt und Verein wegen Verteilung der freiwilligen Leistung der Stadt). Hier sollte die Stadt gegenüber dem Kreis klar Stellung beziehen, damit dort ein Umdenken stattfindet.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	-----------------------------------------------------------------	--------------